

## **Beschwerde gegen die Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Nestlé**

### **- Zusammenfassung der rechtlichen Argumentation -**

Mit Urteil vom 21. Juli 2014 hat das Schweizer Bundesgericht die Auffassung der Vorinstanzen gestützt, dass die Strafverfolgung der Ermordung des kolumbianischen Gewerkschaftsführers Luciano Romero verjährt sei. Damit sind die Ermittlungen in der Schweiz zur Verantwortlichkeit des Unternehmens Nestlé sowie seiner Manager in diesem Fall endgültig zum Erliegen gekommen. Das ECCHR, die kolumbianische Gewerkschaft Sinaltrainal sowie die kolumbianischen und schweizerischen Rechtsanwälte der Witwe des Ermordeten haben deswegen eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingereicht, in der die Verletzung der Art. 2 (Recht auf Leben; Untersuchungspflicht), 11 (Gewerkschaftsfreiheit) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK geltend gemacht wird.

#### **1. Pflicht zur Ermittlung von Amtes wegen**

Der EGMR hat mehrmals festgehalten, dass der verfahrensrechtliche Aspekt von Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) die Pflicht eines Staates umfasst, die Umstände eines Todesfalles zu untersuchen, auch wenn die Ermordung nicht staatlichen Akteuren zugerechnet werden kann. Die Zuständigkeit bezieht sich auch auf Todesfälle im Ausland sofern eine Beziehung zu einem Mitgliedstaat der Konvention besteht. Die schweizerischen Behörden müssen also von Amtes wegen eine Strafuntersuchung einleiten, sobald sie Kenntnis von einer schweren Straftat erhalten – unabhängig davon, ob eine Strafanzeige eingereicht wurde.

Im Falle von Luciano Romero wird geltend gemacht, dass die schweizerischen Behörden Kenntnis von der fatalen Sicherheitslage für Nestlé-GewerkschafterInnen in Kolumbien sowie von der Ermordung hatten, da verschiedene Organisationen darüber berichteten und die Schweiz mehrmals zum Handeln aufgefordert haben. Indem die Schweiz trotz dieser Kenntnis keine Maßnahme zur Aufklärung der Ermordung vom September 2005 unternommen hat, hat sie die Pflicht verletzt, von Amtes wegen ein Verfahren zu eröffnen. Vor dem Hintergrund, dass die Tat in einem offensichtlichen Zusammenhang mit der Hinderung der freien Ausübung der Gewerkschaftsfreiheit (Art. 11 EMRK) steht, erscheint diese Pflicht umso verbindlicher.

Die Untersuchungspflicht ergibt sich zudem aus der Praxis der UN-Menschenrechtsorgane.

So hat der UN Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturellen Rechte hinsichtlich Art. 2 Abs. 1 UNO Pakt I festgehalten, dass die Staaten verhindern müssen, dass Unternehmen Verletzungen der durch den Pakt garantierten Rechte begehen, indem sie Instrumente zur Überwachung und Untersuchung schaffen. Auch haben die sog. Heimatstaaten von Unternehmen, also Staaten, auf deren Gebiet Unternehmen ihren Sitz begründen, Maßnahmen zu treffen, damit diese Unternehmen keine Menschenrechte im Ausland verletzen.

In die Auslegung mit einzubeziehen ist auch das Prinzip Nr. 7 der UNO Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, wonach Heimatstaaten die Pflicht haben sicherzustellen, dass gerade in Konfliktgebieten tätige Unternehmen nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind. Artikel 2 und 11 EMRK sind also auch im Lichte des Art. 2 Abs. 1 UNO Pakt I und des Prinzips Nr. 7 der Leitlinien auszulegen.

## **2. Pflicht zur effektiven Ermittlung**

Gemäß dem Verfahrensaspekt des Art. 2 EMRK müssen Ermittlungen effektiv und wirksam sein und damit geeignet, mögliche Verantwortlichkeiten zu ermitteln. Doch auch nach dem Eingang der Strafanzeige des ECCHR, Sinaltrainal und der Witwe haben die schweizerischen Behörden keinen Willen gezeigt, die Verantwortlichen der Tötung zu ermitteln. Vielmehr haben sie die Einleitung eines Verfahrens erschwert.

Zuerst erklärte die Staatsanwaltschaft Zug ohne nachvollziehbaren Grund ihre Unzuständigkeit und leitete die Anzeige ins Waadtland weiter, wo Nestlé seinen zweiten Firmensitz hat. Dann wurde die Witwe des Getöteten aufgefordert, die 100-seitige Strafanzeige ins Französische zu übersetzen. Zwei Monate später stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, weil sie zum Schluss gekommen war, die Tötung sei verjährt. Dies geschah zudem ohne Einleitung eines Beweisverfahrens oder der Prüfung, ob die Tat allenfalls vorsätzlich begangen worden ist, was eine längere Verjährungsfrist nach sich gezogen hätte. Um ein Verfahren einzustellen, dürfen keine Zweifel am Eintritt der Verjährung bestehen und gerade bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen müssen die Verjährungsfristen mit besonderer Sorgfalt beurteilt werden. Weiter wurden keine Anstrengungen hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens Nestlé im Sinne von Art. 102 StGB unternommen; da diese Verantwortlichkeit durch einen Mangel in der Organisationsstruktur begründet wird, könnte es sich um ein Dauerdelikt handeln, wie auch der Bundesrat im Rahmen der Revision des Verjährungsrechts festgestellt hat. Dies würde ebenfalls bedeuten, dass die Tat nicht verjährt ist.

Letztlich erscheint die Beurteilung, dass eine Tat verjährt ist, insgesamt als willkürlich. Es bleibt die Frage offen, ob es in einem so komplexen Fall überhaupt je zu einer Ermittlung kommen kann, wenn die Staatsanwaltschaft kein Verfahren einleitet, weil es wegen der Verjährungsfristen sowieso nie zu einem Urteil kommen würde – die Verjährung wird in der Schweiz durch die Einleitung eines Strafverfahrens nicht gehemmt.

Von der Einreichung der Anzeige am 5. März 2012 bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft, keine Ermittlungen anzustellen, am 1. Mai 2013 vergingen 14 Monate. Rechtsunsicherheiten wurden durchgehend zum Nachteil der Klägerin ausgelegt. Ein solches

Vorgehen entspricht nicht den Anforderungen an eine effektive und wirksame Ermittlung im Sinne von Art. 2 i.V.m. Art. 11 EMRK. Auch die schweizerischen Beschwerdeinstanzen haben dem nicht abgeholfen.

### **3. Berücksichtigung der Grundsätze der Konvention**

Der Tod des Gewerkschaftsführers Luciano Romero ist im Zusammenhang mit einem systematischen Angriff auf die gewerkschaftlichen Tätigkeiten zu sehen. In den vergangenen 25 Jahren wurden laut Zahlen der Escuela Nacional Sindical mehr als 2.500 GewerkschafterInnen in Kolumbien umgebracht; 13 von ihnen arbeiteten für Nestlé. Sich sechseinhalb Jahre nach der Ermordung auf die Verjährung zu berufen, ist nicht mit Art. 2 und 11 EMRK vereinbar. Das öffentliche Interesse an der Verfolgung und der Verurteilung der Verantwortlichen ist so groß, dass dies eine progressivere Auslegung hinsichtlich der Verjährungsregelungen verlangt. Dies gilt umso mehr bei Verstößen gegen die Grundsätze der Konvention.

Eine Ermittlung zur Verantwortlichkeit von Nestlé bezüglich der Ermordung des Gewerkschafters Luciano Romero ist nicht nur für die Angehörigen des Opfers, sondern auch für die Opfer vergleichbarer Verbrechen, also für die GewerkschafterInnen in Kolumbien und andernorts, sowie für die Öffentlichkeit insgesamt von außergewöhnlicher Bedeutung. Das Recht auf Wahrheit steht allen zu, wenn es sich um die Verantwortung eines der weltweit größten Konzerne für die brutale Ermordung eines Gewerkschafters handelt.

Schließlich ist es die Pflicht der Behörden, den Mord an einem Gewerkschaftsführer aufzuklären und die Verantwortlichkeit Nestlés auch hinsichtlich der Verhinderung weiterer Morde – gerade in Konfliktgebieten – festzustellen. Das Risiko, dass sich solche Taten wiederholen, ist weiterhin sehr groß, was nicht zuletzt die Ermordung von Oscar Lopez Triviño im November 2013 zeigt. Diffamierungen und Morddrohungen an GewerkschafterInnen geschehen weiterhin. Neben den Strafverfolgungsbehörden steht hier auch die Schweizer Bundesverwaltung in der Pflicht, nötige Maßnahmen zur Verhinderung solcher Verbrechen zu ergreifen.

### **4. Recht auf eine wirksame Beschwerde**

Der Witwe des Getöteten wurde schließlich das Recht auf eine wirksame Beschwerde verwehrt, indem kein Versuch zur Klärung der Tötung ihres Mannes unternommen wurde und ihre zivilrechtlichen Ansprüche nicht geprüft wurden.

Weitere Informationen zum Fall Nestlé: <http://www.ecchr.de/nestle.html>